

Mitgliedschaftsreglement

Verein Unternehmensdatenschutz VUD
c/o IT & Law Consulting GmbH
Sternenstrasse 18
8002 Zürich

www.vud.ch
info@vud.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Reglements Inhalt	3
Art. 2	Mitgliedschaft	3
Art. 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 4	Arten der Mitgliedschaft	3
Art. 5	Stellung der Vereinsmitglieder	3
Art. 6	Übertragbarkeit der Mitgliedschaft	4
Art. 7	Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern	4
Art. 8	Schlussbestimmungen	4 ¹

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Art. 1 Reglementsinhalt

- 1.1 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im VUD und die Stellung der Vereinsmitglieder.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft im VUD steht juristischen Personen, anderen Organisationen sowie natürlichen Personen unter den nachstehenden Voraussetzungen offen.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Grundsätzliche Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft im VUD ist die Bereitschaft, bei der praktischen Tätigkeit die Einhaltung der gesetzlichen, ethischen, regulatorischen und branchenspezifischen Anforderungen an die Achtung von Persönlichkeit und Privatsphäre sowie den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten.

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Der VUD besteht aus:
 - A) Aktivmitgliedern
 - B) Freimitgliedern
 - C) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Stellung der Vereinsmitglieder

A) Aktivmitglieder

- 5.1 Aktivmitglied werden können Organisationen und Unternehmen, welche die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäss Art. 2 und 5 der Statuten erfüllen.
- 5.2 Aktivmitglieder beteiligen sich an den Aktivitäten des VUD durch entsandte, dem Vorstand namentlich bezeichnete Mitarbeitende ("Unternehmensvertretende"), die für ihr Unternehmen oder ihre Gruppe von Unternehmen eine beratende Datenschutzfunktion ausüben.
- 5.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch der Vertretung von Organisationen und Unternehmen durch externe Datenschutzverantwortliche zustimmen.
- 5.4 Aktivmitglieder haben das Recht auf Beteiligung an allen Aktivitäten des Vereins, insbesondere Teilnahme an den Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Telefonkonferenzen. Sie haben Anspruch auf eine ID/Passwort für den Internet-Zugang zur Dokumentation und Teilnahme am E-Mail-Verkehr des Vereins mit seinen Mitgliedern.

- 5.5 Aktivmitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, sowie die den Vereinsmitgliedern durch Gesetz oder Statuten eingeräumten Mitgliedschaftsrechte.
- 5.6 Aktivmitglieder bezahlen alljährlich den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

B) Freimitglieder

- 5.7 Natürliche Personen, z.B. Studierende, Alumni, ehemalige VUD Mitglieder nach Einstellung ihrer aktiven Tätigkeit, werden vom Vorstand namentlich für zwei Jahre als Vereinsmitglied zugelassen und sind für diese Zeit vom Jahresbeitrag befreit. Sie haben im Übrigen die Rechte der Aktivmitglieder.

C) Ehrenmitglieder

- 5.8 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es müssen natürliche Personen sein, die für den Verein spezielle ideelle Leistungen erbracht haben.
- 5.9 Ehrenmitglieder haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.

Art. 6 Übertragbarkeit der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im VUD und die daraus entspringen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar und weder veräußerlich noch vererblich.

Art. 7 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- 7.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Statuten.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Mitgliedschaftsreglements bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Dieses Mitgliedschaftsreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2019 genehmigt und tritt am Tag des Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

Zürich, 27. Mai 2019

Der Präsident

Heribert Grab